

Besondere Bedingungen für den Infektionsschutzbaustein (BIS 2021)

– Fassung Oktober 2021

§ 1 Vertragsgrundlage

Grundlage für die Infektionsschutzversicherung ist die Feuerversicherung und die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen daher nicht etwas anderes ergibt, gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) und Zusatzbedingungen für die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (ZMBU 2010).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1 Gegenstand der Deckung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- a) die zuständige Behörde
- b) beim Auftreten einer Krankheit oder eines Krankheitserregers nach § 3
- c) im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- d) im Wege einer Einzelanordnung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- e) eine der Maßnahmen nach Ziffer 2 bis Ziffer 6 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

2 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach § 3 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn

- a) die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie,
- b) bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder,
- c) nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Verbote der Berufsausübung nach Ziffer 3 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung ist gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte ein Verbot der Berufsausübung nach Ziffer 3 angeordnet wird.

3 Verbot der Berufsausübung gegen Mitarbeiter des versicherten Betriebes

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen wird verboten, ihre Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auszuführen, weil sie

- aa) erkrankt sind,

bb) infiziert sind,

cc) oder der konkrete Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder

dd) sie Ausscheider von Erregern sind.

Das Verbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach § 3 beziehen. Die Krankheit oder der Krankheitserreger müssen dabei nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

4 Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach § 3 behaftet ist.

5 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach § 3 behaftet sind.

6 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungs- oder Beobachtungsmaßnahmen angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach § 3 ist.

§ 3 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind nur die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die in Gesetzen zum Infektionsschutz wie z. B. dem IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind.

Liste der Krankheiten/ Krankheitserreger:

- a) Aufzählung der Krankheiten:
 - behandlungsbedürftige Tuberkulose
 - Botulismus
 - Cholera
 - Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
 - Diphtherie
 - humaner spongiformer Enzephalopathie
 - akute Virushepatitis
 - enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 - Keuchhusten
 - Masern
 - Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - Milzbrand

- Mumps
 - Pest
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung)
 - Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
 - Tollwut
 - Typhus abdominalis/Paratyphus
 - Windpocken
 - zoonotische Influenza
- b) Aufzählung der Krankheitserreger:
- Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
 - Adenoviren
 - Bacillus anthracis
 - Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
 - humanpathogene Bornaviren
 - Borrelia recurrentis
 - Brucella sp.
 - Campylobacter sp. (darmpathogen)
 - Chikungunya-Virus
 - Chlamydia psittaci
 - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
 - Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend)
 - Coxiella burnetii
 - Dengue-Virus
 - humanpathogene Cryptosporidium sp.
 - Ebolavirus
 - Echinococcus sp.
 - Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
 - Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
 - Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
 - Francisella tularensis
 - FSME-Virus
 - Gelbfieberevirus
 - Giardia lamblia
 - Haemophilus influenzae
 - Hantaviren
 - Hepatitis-A-Virus
 - Hepatitis-B-Virus
 - Hepatitis-C-Virus
 - Hepatitis-D-Virus
 - Hepatitis-E-Virus
 - HIV
 - Influenzaviren
 - Lassavirus
 - Legionella sp.
 - Listeria monocytogenes
 - Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon

- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis
- Neisseria meningitidis
- Norovirus
- Plasmodium sp.
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi
- Salmonella Typhi
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Staphylococcus aureus
- Streptococcus pneumoniae
- Toxoplasma gondii
- Treponema pallidum
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio spp., humanpathogen
- West-Nil-Virus
- Yersinia pestis
- Yersinia spp., darmpathogen
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber

§ 4 Ausschlüsse

1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Verbote der Berufsausübung nach § 2 Ziffer 3.

7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; § 8 Ziffer 1 b) bleibt unberührt.

8 Amtliche Fleischschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

9 Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

10 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

11 Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

12 Nicht aufgezählte Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, welche durch andere als die in § 3 aufgezählten Krankheiten oder Krankheitserreger verursacht werden.

13 Terrorakte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte, selbst wenn dies im Rahmen des Vertrages durch eine Klausel zum Wiedereinschluss von Terrorschäden anders vereinbart sein sollte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

14 Weitere Ausschlüsse

Die in Ziffer 1 bis Ziffer 13 genannten Ausschlüssen gelten zusätzlich zu den Ausschlüssen der Feuerversicherung (Abschnitt A § 2 AFB).

§ 5 Versicherungsort, Versicherungssumme und Versicherungswert

1 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur in den im Versicherungsschein ausdrücklich benannten Betriebsstätten mit den jeweils vereinbarten Summen.

Freizügigkeit zwischen den einzelnen Betriebsstätten gilt nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

2 Versicherungssumme für Betriebsschließung

Die Versicherungssumme zu § 2 Ziffer 2 bis 4 und § 2 Ziffer 6 entspricht der Versicherungssumme des Hauptvertrages zur Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung als einfache Versicherungssumme für eine einjährige Haftzeit.

3 Versicherungssumme von Waren und Vorräten

Die Versicherungssumme zu § 2 Ziffer 5 entspricht der Versicherungssumme des Hauptvertrages zur Feuerversicherung für Waren und Vorräte.

4 Versicherungswert

Die Versicherungssumme nach Ziffer 2 und 3 hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1 Leistung

Der Versicherer ersetzt

- a) im Falle einer Betriebsschließung gemäß § 2 Ziffer 2 den Schließungsschaden innerhalb der Haftzeit; jedoch maximal die vereinbarte Tageshöchstentschädigung innerhalb der Haftzeit.

Der Schließungsschaden ist der entgangene Gewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten.

Die Haftzeit ist die vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines versicherten Schadens haftet.

Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung.

Sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, beträgt die Haftzeit 30 Tage.

Die Tageshöchstentschädigung ist die vereinbarte Höchstsentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus 110 % aus der vereinbarten Versicherungssumme (§ 5 Ziffer 2) dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres.

Auswirkungen einer Betriebsschließung gemäß § 2 Ziffer 2 auf Betriebe oder Betriebsstätten anderer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

- b) im Falle einer Desinfektion gemäß § 2 Ziffer 4 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur Höhe der 3-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß a).
- c) im Falle von Schäden an Waren und Vorräten gemäß § 2 Ziffer 5 die Kosten
 - aa) der Brauchbarmachung zur anderen Verwertung oder
 - bb) der Desinfektion, sowie einen Ausgleich für den eventuellen Minderwert oder
 - cc) der Vernichtung.

Die Entschädigung der Kosten ist begrenzt auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ist eine Desinfektion nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so ersetzt der Versicherer den Versicherungswert, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles bestand. Restwerte, Veräußerungserlöse sowie ersparte Kosten bei noch nicht fertigen Erzeugnissen werden angerechnet.

- d) im Falle von Verboten der Berufsausübung gemäß § 2 Ziffer 3
 - aa) gegen die Arbeitnehmer:
Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für 6 Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;
 - bb) gegen den Betriebsinhaber, seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner:
Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu einer Dauer von 6 Wochen seit Anordnung.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die Höhe der 30-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß a) begrenzt.

Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer Ersatz des Schließungsschadens erhält, entfällt die Ersatzleistung für Verbote der Berufsausübung.

- e) im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 2 Ziffer 6 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist. Die Entschädigung ist begrenzt auf maximal drei vereinbarte Tageshöchstentschädigungen gemäß a).

2 Jahreshöchstentschädigung

Für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt eine Jahreshöchstentschädigung. Diese entspricht in den Fällen nach §2 Ziffer 2 bis 4 und §2 Ziffer 6 insgesamt dem 1-fachen der vereinbarten Versicherungssumme zur mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung nach §5 Ziffer 2.

In den Fällen nach §2 Ziffer 5 entspricht die Jahreshöchstentschädigung der einfachen Versicherungssumme für Waren und Vorräte nach §5 Ziffer 3.

3 Wartezeit

Versicherungsschutz besteht frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach der Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

§ 7 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer bis zur Höhe einer gemäß § 6 Ziffer 1 berechneten Versicherungsleistung ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellt. Hat der Versicherungsnehmer dieses erhalten, so ist er verpflichtet die ihm zustehende öffentlich-rechtliche Entschädigung oder staatliche Zuwendung an den Versicherer zurückzahlen. Die Rückzahlung muss unverzüglich nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Entschädigung oder der staatlichen Zuwendung erfolgen und ist auf die Höhe des vom Versicherer gewährten Darlehens begrenzt. Sofern rechtlich zulässig, kann der Versicherer auch eine, auf die Höhe des Darlehens begrenzte, Abtretung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der öffentlich-rechtlichen Entschädigung oder der staatlichen Zuwendung fordern.

Wird dem Versicherungsnehmer die öffentlich-rechtliche Entschädigung oder staatliche Zuwendung rechtskräftig aberkannt, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

§ 8 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,
- b) Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,
- c) Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 Ziffer 1 b) und Ziffer 3 AFB 20210 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung der Infektionsschutzversicherung und Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

1 Kündigung der Infektionsschutzversicherung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten diese Infektionsschutzversicherung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

2 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Infektionsschutzversicherung.